



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

GAÄ-Z
GAA HI - ZUS AGG
Region Hannover
LBEG
NGS

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Nachrichtlich: AK Deponiebetreiber

(siehe Verteiler)

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62 800 / 14

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
30.11.2011

Umsetzung der Deponieverordnung: Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 5 der Deponieverordnung (DepV)

Am 01.12.2011 tritt die Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 17.10.2011 (BGBl. I S. 2066) in Kraft. Im Rahmen der Änderung wurde in Anhang 3 Nr. 2 Tab. 2 der bestehenden DepV die Fußnote 5 neu gefasst.

Die Fußnote 5 definiert Ausnahmen von der Anwendung der Zuordnungswerte für die Parameter *Glühverlust*, *TOC* und *extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz*. Der bisherige Wortlaut „gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis“ wurde ersetzt durch die Formulierung „gilt nicht für Asphalt auf Bitumenbasis“.

Es ist die Frage aufgetreten, inwieweit durch diese Formulierung die Anwendung der Ausnahme gemäß Fußnote 5 in Bezug auf teerhaltigen Straßenaufbruch möglicherweise künftig gehindert ist.

Hierzu teile ich Folgendes mit:

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Die Fußnote 5 wurde mit dem Ziel neu gefasst, die Anwendbarkeit der Ausnahme auch auf andere bauliche Abfälle als Straßenaufbruch zu erweitern (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6641, Seite 30). Die Fußnote 5 soll nicht dahingehend verstanden werden, dass teerhaltiger Straßenaufbruch künftig von der Ausnahmeregelung nicht mehr erfasst wird. Die Fußnote 5 ist daher so auszulegen, dass sie entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis auch für die Entsorgung von pech- /teerhaltigem Straßenaufbruch auf Deponien angewendet werden kann.

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist in Aussicht gestellt worden, die Formulierung anlässlich der nächsten anstehenden Änderung der DepV entsprechend klarzustellen. In der Übergangszeit bitte ich Sie, auf Grundlage des vorliegenden Erlasses in diesem Sinne zu verfahren.

Im Auftrage



Weyer